

# Wandel im Energierecht birgt Risiken

Komplexere, energierechtliche Rahmenbedingungen stellen insbesondere Unternehmen mit eigenen Stromerzeugungsanlagen, wie beispielsweise Fotovoltaik oder BHKW, zunehmend vor Probleme: Meldepflichten, Anträge und Genehmigungen kosten Zeit und fordern einen fachgerechten Blick auf alle Vorgänge. Die Bewältigung der Aufgaben verlangt zunehmend technisches, energiekaufmännisches und juristisches Fachwissen gleichermaßen, sodass die in der Regel mit den energieadministrativen Aufgaben „nebenbei“ betrauten Mitarbeiter aus den Bereichen Technik, Controlling oder Rechnungswesen die Prozesse oft nicht mehr umfassend und sicher beherrschen können. Experten warnen aber vor Nachlässigkeiten insbesondere im Hinblick auf Meldepflichten und raten zu einem umfassenden Energierecht-Check durch einen Energie-Administrator, denn Versäumnisse können zu hohen Nachforderungen führen.

## Schärfere Konsequenzen für Eigenversorger

Mit den Änderungen im KWKG und EEG, die zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind, sehen sich die Unternehmen mit schärferen Konsequenzen konfrontiert: Wenn früher durch Fristversäumnisse lediglich Erstattungen oder Fördermittel verloren gingen, drohen heute schlimmstenfalls satte Nachforderungen. Bei einer Aberkennung des „Eigenversorger-Status“ beispielsweise zahlen Betroffene unter Umständen für viele Jahre die volle EEG-Umlage nach, deren Höhe leicht siebenstellige Eurobeträge erreichen kann. „Der Gesetzgeber verfolgt seit Längerem das Ziel, die Basis der EEG-Zahler zu erweitern und schließt dazu Datenlücken im Bereich von Eigenversorgungskonzepten“, mutmaßt Rechtsanwalt **Sebastian Igel**, Geschäftsführer der Beratungsgesellschaft en-control aus Hannover. „Dabei geht es um eine flächendeckende Erfassung von Stromerzeugungsanlagen und der Überprüfung von Eigenversorgungskonstellationen, die bis 2014 in der Regel EEG-Umlage frei waren.“ Bisher seien die Institutionen zur Erhebung und Einziehung von Steuern, Abgaben und EEG-Umlagen wie Hauptzollamt, Übertragungsnetzbetreiber oder Bundesnetzagentur nur schlecht vernetzt gewesen, aber mit den neuen Meldeverpflichtungen ändere sich das – „der Staat will wissen, wo noch zusätzlich EEG-Umlage zu holen ist.“ Die Einführung eines online-basierten Marktstammdatenregisters, das ab dem 1. Juli 2017 seinen Betrieb durch die BNetzA aufnimmt, unterstreiche diese Bemühungen. Das Register erfasst Neuanlagen und Bestandsanlagen, Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer und konventioneller Energie, von Strom und Gas. Außerdem werden bestimmte Verbrauchsanlagen sowie die Betreiber sämtlicher Anlagen registriert.

Darüber hinaus knüpft die neue Gesetzgebung schärfere Konsequenzen an die Mitteilungspflichten. Nur ein Beispiel: Verstößt der Eigenversorger gegen die in § 74a Absatz 1 EEG 2017 statuierte Pflicht zur Mitteilung derjenigen Umstände, die für die

grundsätzliche Beurteilung der Eigenversorgungskonstellation maßgeblich sind, so droht gemäß § 61f Absatz 2 EEG 2017 die Erhöhung der EEG-Umlagepflicht um 20 Prozentpunkte. Verstößt er demgegenüber gegen die in § 74a Absatz 2 Satz 2 EEG 2017 statuierte Pflicht zur bilanzkreisscharfen Mitteilung der umlagepflichtigen Strommengen, so findet gemäß § 61f Absatz 1 EEG 2017 erst gar keine Verringerung der EEG-Umlage statt. Der Eigenversorger muss dann für den selbst produzierten Strom wie für Netzstrom die volle EEG-Umlage von zurzeit 6,88 ct/kWh zahlen. Neu ist auch, dass ein Eigenversorger nach § 74a unverzüglich mitzuteilen hat, ob und ab wann er sich mit elektrischer Energie selbst versorgt. Darüber hinaus ist anzugeben, welche Leistung die Stromerzeugungsanlage liefert und ob und warum keine oder eine verminderte EEG-Umlage zu zahlen sei.

## Experten warnen vor Risiken

Risiken für Unternehmen mit eigener Stromversorgung entstehen nach Meinung von Fachleuten insbesondere deshalb, weil die oftmals mit der Gesamtheit der Energiethemen betrauten Technischen Leiter für die zusätzlichen Aufgaben weder über entsprechendes Know-how noch über notwendige zeitliche Ressourcen verfügen. „Die energieadministrativen Aufgaben haben in einem Maße an Komplexität gewonnen und verändern sich so schnell, dass die in der Regel damit betrauten Technischen Leiter schlicht überfordert sind“, bemerkt Sebastian Igel. Diese zusätzlichen Aufgaben in Kliniken und Krankenhäusern und die damit verbundenen Risiken einer falschen oder nicht fristgerechten Bearbeitung dürften nicht in einer fachfremden Abteilung wie der Technik abgeladen werden: „Es käme doch auch niemand auf die Idee, den Leiter Rechnungswesen damit zu beauftragen, die Instandsetzung einer Lüftungsanlage zu überwachen.“ Da es sich um energierechtliche und energieadministrative Fragestellungen handele, fielen diese Aufgaben der kaufmännischen Leitung zu, doch auch dort fehle in der Regel entsprechendes energiewirtschaftliches und energierechtliches Fachwissen. Im Ergebnis bleibe festzuhalten, dass es den meisten Kliniken im Hinblick auf Kapazitäten und Qualifikationen an den personellen Ressourcen für die Bewältigung der energieadministrativen Aufgaben fehlt.

Was den Kliniken bisher locker von der Hand ging, könnte sich somit morgen als fehlerhaft erweisen – mit drastischen Nachforderungen auf der einen Seite, aber auch einem erhöhten Haftungsrisiko für die Geschäftsleitung auf der anderen. So gibt es fehlerhafte Angaben beispielsweise bei den Meldepflichten im Zusammenhang mit der Weitergabe von Strom an Dritte, wie Kiosk, Kantine oder Arztpraxen. Denn auch eine unentgeltliche Weitergabe von Strom stelle eine Stromlieferung dar, womit grundsätzlich zunächst einmal der Status eines EVU vorliegt. Ebenso häufig treten Verstöße gegen die eichrechtlichen Vor-

schriften auf sowie Verstöße gegen energie- beziehungsweise stromsteuerliche Vorgaben oder etwa die Nichtzahlung von Abgaben, die auch auf eigenerzeugte Strommengen abzuführen wären. Selbst bei kleineren Anlagen kann dies im Laufe der Jahre zu drohenden Nachzahlungen im sechs- und sogar siebenstelligen Euro-Bereich führen.

Ein mittelgroßes Klinikum nimmt aktuell mehrere Marktrollen im Energierecht ein: Neben der eines Verbrauchers oft noch die eines Lieferanten, wenn es Strom und/oder Wärme an Dritte liefert, eines Messstellenbetreibers, eines Netzbetreibers, eines Eigenerzeugers sowie eines Steuerschuldners. All diesen Rollen rechtlich und hinsichtlich der einzuhaltenden Fristen gerecht zu werden, ist eine oft unterschätzte Herausforderung. Eine Prüfung aller energierechtlich relevanten und energiewirtschaftlichen Prozesse insbesondere im Haftungsinteresse der Geschäftsleitungen lohnt sich in vielen Fällen. Um Nachteile zu vermeiden, geben Kliniken inzwischen den energierechtlich-administrativen Teil ihrer Energieversorgung komplett in die Hände von sogenannten Energie-Administratoren. Sie prüfen bestehende Vorgehensweisen dahingehend, ob sie noch der ursprünglichen Zielsetzung und den aktuellen rechtlichen Rahmensetzungen entsprechen. Ferner übernehmen sie Aufgaben wie die Erstellung von internen Energieverrechnungen, Anmeldungen, Anträgen, Meldungen und Beantragungen.

„Damit stehen die Auftraggeber einerseits rechtlich auf der sicheren Seite und senken ganz nebenbei gegebenenfalls ihre Kosten“, erklärt Sebastian Igel, „denn regelmäßig decken wir bei der Datenaufnahme investitionsfreie Ansätze auf, welche die mit dem Energiebezug verbundene Steuern- und Abgabenlast senken.“

Ingo Schmidt, PR Bremen

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit verzichten wir darauf, ausdrücklich geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen zu differenzieren. Die gewählte männliche Form schließt die entsprechende weibliche Form gleichberechtigt ein.

Anzeige

*Gemeinsam für mehr Wissen.*

## Analyse von Dokumentationsprozessen in psychiatrischen Krankenhäusern

### Dokumentationsprozesse transparent gestalten.

Mithilfe von Workshops, Vor-Ort-Begehungen, Status-quo-Erhebungen und/oder Prozessanalysen zeichnen wir die Stärken und Schwächen Ihrer Dokumentationsprozesse auf. Wir identifizieren Schnittstellen und erarbeiten mit Ihnen realisierbare und von den Mitarbeitern akzeptierte Lösungen.

### Ressourcen und Synergien optimal nutzen.

Neben einer transparenten, allen Berufsgruppen zur Verfügung stehenden Dokumentation realisieren Sie Synergieeffekte.

Sie verhindern Doppelerfassungen, vermeiden Dokumentationslücken und verbessern Ihre interdisziplinären Kommunikationsstrukturen.



**DEUTSCHES  
KRANKENHAUS  
INSTITUT**

**Start des neuen  
Psych-Entgelt-  
systems zum  
1.1.2018**

**Ihre Beratung im DKI  
Sprechen Sie uns an:**

Isabel Bertsch

Tel.: 0211- 470 51- 48

I. Kromer

Tel.: 0211- 470 51-28

E-Mail: [beratung@dki.de](mailto:beratung@dki.de)

**[www.dki.de](http://www.dki.de)**